

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXI. Jahrgang.

Heft 23.

5. Juni 1908.

Sondergerichtsbarkeit in Patent-sachen.

Von Rechtsanwalt Dr. W. HAHN, Berlin.

(Eingeg. den 16.5. 1908.)

Der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums hat als den wichtigsten Punkt seines diesjährigen Kongresses, der vom 15. bis 20. Juni in Leipzig stattfindet, auf die Tagesordnung die Frage der Sondergerichtsbarkeit gesetzt. Nachdem sich in unserem Verein in diesem Winter eine Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz gebildet hat, wird diese bei der eminenten Bedeutung der Frage für die chemische Industrie in ihrer Sitzung am 12. Juni in Jena zu den Vorschlägen des deutschen Vereins Stellung nehmen. Das allgemeine Interesse erfordert aber eine Erörterung der Vorschläge in der Fachzeitschrift, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über diese Materie zu orientieren.

Auf dem Düsseldorfer Kongreß des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz, September 1907, führte Prof. Dr. Duisberg im Anschluß an die Bemerkungen des Präsidenten des Patentamtes, Wirkl. Geh. Oberregierungsrats Hauss, das Patentamt sei in der Weise besetzt, daß seine Juristen keine reinen Juristen und seine Techniker keine Techniker mehr im reinen Sinne des Wortes, sondern juristische Techniker bzw. technische Juristen seien, u. a. aus: „Das ist gerade die Zusammensetzung, die wir auf dem Gebiete der chemischen Industrie wünschen, und wenn dabei eine Zersplitterung eintreten sollte in bezug auf die Einheit der ganzen Rechtsorganisation, so muß ich sagen, daß das m. E. in den Hintergrund treten sollte gegenüber der wichtigen Bedürfnisfrage. Wenn unsere Richter naturwissenschaftlich erzogen würden, — wie es zurzeit leider noch nicht der Fall ist, wie es notwendig ist, eine solche Frage zu begreifen, dann würde ich mich bescheiden... Aber wir Chemiker werden leider nicht mehr von den Richtern verstanden.“ Als Erfolg der beredten Klagen, die auf dem Kongreß über die Mißstände in den Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes erhoben wurden, ist der Erlass des preußischen Justizministers vom 11. Oktober 1907 zu bezeichnen (abgedruckt diese Z. 20, 2161 [1907]), aber eine gründliche Beseitigung der schweren Unzuträglichkeiten bringt er nicht.

Zunächst: Besteht wirklich ein Bedürfnis? Diese Frage ist von dem Kölner Kongreß des deutschen Vereins 1901 bejaht worden. Eine von dem Verein veranstaltete Umfrage hatte folgendes Resultat. Von den Bezirksvereinen des Vereins deutscher Ingenieure stimmten mit verschiedenen Modifikationen in der Ausführung der grundsätzlichen Heranziehung von Technikern als Richtern zu der Bezirksverein Aachen, der Bayrische Bezirksverein,

der Chemnitzer Bezirksverein, der Elsaß-Lothringer Bezirksverein, der Dresdener Bezirksverein, der Fränkisch-Oberpfälzische Bezirksverein, der Hamburger Bezirksverein, der Hannoversche Bezirksverein, der hessische Bezirksverein, der Karlsruher Bezirksverein, der Kölner Bezirksverein, der Bezirksverein Lenne, der Oberschlesische Bezirksverein, der Pommersche Bezirksverein, der Sächsische Bezirksverein, der Sächsisch-Anhaltische Bezirksverein, der Schleswig-Holsteinische Bezirksverein, der Teutoburger Bezirksverein, der Thüringer Bezirksverein, der Unterweser Bezirksverein, der Westfälische Bezirksverein und der Württembergische Bezirksverein. Eine ganze Reihe der Bezirksvereine wies dabei auf die Schwierigkeit einer Zentralisation der I. Instanz hin und verlangte deshalb die Dezentralisation der Patentsondergerichtshöfe. Die von dem deutschen Handelstage eingesetzte Kommission betr. Patent-, Muster- und Zeichenschutz sprach sich für eine durch Juristen und Techniker gemeinsam geübte Gerichtsbarkeit in Patentsachen aus und trat dem Vorschlage der Bildung eines einzigen derartigen Gerichtes bei, der Ausschuß des deutschen Handelstages lehnte diesen Vorschlag aber mit 11 gegen 7 Stimmen in seiner Sitzung vom 16. und 17. Mai 1907 ab, während 27 Handelskammern sich für und 11 gegen die Sondergerichtsbarkeit aussprachen. Auch der Bund der Industriellen, der Gewerbeverein deutscher Kautschukwarenfabrikanten E. V., betonten die Notwendigkeit der Heranziehung von Technikern zur Entscheidung der Patentsachen. Zustimmend sprach sich ferner die Versammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller aus, während der Fabrikantenverein für Hannover-Linden und die benachbarten Kreise sich ablehnend verhielten, da es außerordentlich selten werde, Techniker von hervorragender Qualifikation als Richter zu gewinnen; der Verband keramischer Gewerke verneinte das Bedürfnis, umso mehr als es gefährlich sei, immer weitere Gebiete unseres wirtschaftlichen Lebens der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und dadurch immer mehr den Richterstand den Anschauungen und dem Empfinden des praktischen Lebens zu entfremden.

Die Bedürfnisfrage hat die von dem deutschen Verein eingesetzte Kommission wiederum bejaht, da eine vollständige Beherrschung des technischen Problems in Patentsachen zur Gewinnung einer sachgemäßen Entscheidung unentbehrlich ist. In diesem Sinne hat sich u. a. auch der langjährige Vorsitzende des Patentsenates am Reichsgericht, Senatspräsident Dr. Bolze, in einer Sitzung der Kommission ausgesprochen.

Die Vorschläge der Kommission gehen nun dahin:

1. Es ist wünschenswert, daß für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes aus rechtsgelernten und technischen Richtern zu-

s a m m e n g e s e t z t e Gerichte eingerichtet werden.

2. Die technischen Richter sollen in erster Instanz im Ehrenamt berufen werden.

3. Die technischen Richter müssen auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung auf einem Gebiete der Technik sachkundig und imstande sein, den Ausführungen der Parteien und Sachverständigen mit Sicherheit zu folgen; sie sollen aber nicht die Sachverständigengutachten ersetzen.

4. Die K a m m e r n für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sollen aus einem juristisch gebildeten Vorsitzenden, zwei juristischen und zwei technischen Beisitzern bestehen.

5. Die Kammern können einzelnen Landgerichten für mehrere Landgerichtsbezirke angegliedert werden.

6. Diese Kammern sollen ohne Rücksicht auf den Streitwert für alle Zivilsachen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechts zuständig sein.

7. Diese Kammern sollen ferner in Strafsachen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechts zuständig sein.

Diese Vorschläge berücksichtigen in weitestem Umfange die gerade in den gewerblichen Kreisen ausgesprochenen Wünsche nach einer Dezentralisation der ersten Instanz, sie beseitigen aber vor allem die prinzipiellen Bedenken der Gegner, als werde durch diese Art die Sondergerichtsbarkeit eine Zersplitterung und Durchbrechung der allgemeinen Rechtspflege erstrebzt. Im Gegenteil gipfeln diese Vorschläge in einem organischen Ausbau unserer jetzigen Gerichtsverfassung. Wenn man zur Entscheidung der Handelssachen Kaufleute heranzieht, wie das in den Kammern für Handelsachen geschieht, so ist das Verlangen der Industrie, in Fragen des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes, die ihre Grundlage in komplizierten technischen Problemen auf dem Gebiete der Mechanik, der Chemie oder der Elektrotechnik haben, zur Entscheidung ebenfalls berufen zu werden, durchaus berechtigt. Für das Gebiet der Chemie gilt dies umso mehr, als die Ausbildung unserer Juristen es ihnen schlechterdings unmöglich macht, komplizierte chemische Vorgänge ohne weiteres zu begreifen, und die Sprache der Chemie ihnen an sich unverständlich ist. Der chemischen Industrie kann aber nicht zugemutet werden, so lange zu warten, bis vielleicht einmal eine Änderung unserer Schulbildung und des Studienganges die späteren Juristen hierzu befähigt. Hierin liegt kein Mißtrauensvotum gegen die Juristen, bei der Kompliziertheit der Vorgänge sollte den Juristen ein gemeinsames Arbeiten mit dem technischen Richter nur willkommen sein, um auch die tatsächlichen Vorgänge richtig aufzufassen. Der Verf. glaubt sich zu diesem Urteil berufen, da er auf die Anregungen des Düsseldorfer Kongresses hin mit Spezialstudien in der Chemie auf der Technischen Hochschule in Charlottenburg begonnen hat und hierbei immer mehr dazu gekommen ist, die „Unbefangenheit“, mit der sich Juristen an die Beurteilung chemischer Vorgänge heranwagen, zu bewundern. Dadurch daß der Vorsitzende der Kammer ein Jurist sein muß, ist die

Gewähr dafür gegeben, daß die patentrechtlichen Fragen durch eine Mehrheit von Juristen entschieden werden. Und zu der Würde und Stellung eines Vorsitzenden einer derartigen Kammer darf man ohne weiteres das Vertrauen haben, daß er auch den Parteien Gelegenheit zur Außerung gibt, wenn etwa in der Beratung von den technischen Richtern Fragen und Ansichten aufgeworfen werden, die von den Parteien in der mündlichen Verhandlung nicht berührt wurden. Selbstverständlich sollen bei dieser Art der Organisation die „Sachverständigen“ nicht ausgeschaltet, die „Spezialachsverständigen“ nicht durch die technischen Richter ersetzt werden. Deshalb wird auch für die Vorbildung des technischen Richters keine Spezialkenntnis, sondern eine allgemeine technische Vollbildung erforderlich.

Dadurch daß den Wünschen der Industrie entsprechend eine Dezentralisation der Kammern für gewerblichen Rechtsschutz empfohlen wird, ist es selbstverständlich ausgeschlossen, die technischen Richter im Hauptamt zu berufen. Denn es ist schlechterdings unmöglich, derartige viele technischen Richter hauptamtlich anzustellen. Der Vorschlag für größere Bezirke einen Kreis von technischen Richtern zu bestellen, die je nach der Art des Falles ehrenamtlich herangezogen werden, gibt aber die Möglichkeit, Persönlichkeiten zu finden, die ihrer Stellung nach die volle Unbefangenheit und Beherrschung des betreffenden technischen Gebietes gewährleisten. Es wurde dabei an Professoren, Staatsbeamte und hervorragende Kräfte der Industrie der betreffenden Bezirke gedacht.

Auch die Justizverwaltung sollte diesen Vorschlägen, die sich mit der allgemeinen Gerichtsorganisation wohl vereinigen lassen, zustimmen. Es kann ihr doch wohl nicht als Ideal der Rechtspflege gelten, wenn große industrielle Verbände und Firmen mehr und mehr dazu übergehen, ihre Patent- und Gebrauchsmusterstreitigkeiten durch Schiedsgerichte auszutragen. Die Häufung der Verträge, in denen die Schiedsgerichtsklausel konstituiert wird, ist ein Zeichen dafür, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht folgen kann. Und jeder in der Praxis stehende Anwalt empfiehlt seinen Klienten doch nur ungern das schiedsgerichtliche Verfahren, da es zwar meist schneller zu einer Entscheidung führt, aber doch die Aufklärung in Beweisfragen nur schwer zu erreichen und die Möglichkeit der Remedur eines offenbar unrichtigen Schiedsspruches durch eine zweite Instanz genommen ist.

Für die zweite Instanz gelangt die Kommission zu folgenden Vorschlägen:

8. Die zweite Instanz in Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmustersachen ist zu zentralisieren.

9. Die Senate des Berufungsgerichts sind mit drei rechtsgelernten Richtern und zwei technischen Beisitzern zu besetzen.

Diese technischen Beisitzer sind im Hauptamt zu bestellen.

10. Die für die erste Instanz gemachten Vorschläge Ziffer 3 sollen auch für die zweite Instanz gelten.

11. Falls eine Berufung in Strafsachen eingeführt wird, soll in den Strafsachen wegen Patent-

verletzung der zentralisierte Gerichtshof zweiter Instanz zuständig sein.

Sie hielt also an der Forderung gemischter Gerichtshöfe auch für die zweite Instanz fest. Dies ist auch gerechtfertigt, da die zweite Instanz die letzte und maßgebende tatsächliche Feststellung zu treffen hat. An Stelle der Dezentralisation soll aber die Zentralisation durch Schaffung eines einzigen Patentgerichtshofes treten. Diese Forderung wird auf große Schwierigkeiten stoßen, da die Justizverwaltungen, leicht partikularistische Bedenken erheben und die Juristen hierin eine Durchbrechung der Einheitlichkeit der Gerichtsverfassung erblicken werden. Die Kommission glaubt die beschränkte Dezentralisierung bei einigen Oberlandesgerichten nicht empfehlen zu können, obgleich hierin gegenüber den jetzigen Verhältnissen eine Besserung liegen würde, sondern empfiehlt einstimmig die Zentralisierung der zweiten Instanz. Maßgebend für diese Stellungnahme war die Erkenntnis, „daß die endgültige tatsächlichen Feststellungen über ein gewerbliches Schutzrecht, namentlich über die Auslegung eines Patentes einheitlich erfolgen müssen, und daß der Wert eines Patentes illusorisch wird, wenn die tatsächliche Feststellung eines Berufungsgerichtes von jedem anderen Gericht umgestoßen werden kann.“ (Kommissionsbericht, Spalte 18.)

Die Besetzung soll in gleicher Weise wie bei der ersten Instanz erfolgen, eine Vermehrung der Zahl der Richter ist nicht erforderlich, da die größere Zahl die Qualität der Richter nicht ersetzt. Die Forderung der Zentralisation der zweiten Instanz bringt notgedrungen die Bestellung der technischen Richter im Hauptamt, da an deren Tätigkeit bei der Konzentrierung der Prozesse Anforderungen gestellt werden, die nebenamtlich nicht mehr erfüllt werden können.

Falls in Strafsachen die Berufung eingeführt wird, soll diese an den vorgeschlagenen Patentgerichtshof gehen. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß durch die Schaffung eines derartigen Patentgerichtshofs auch die Möglichkeit gegeben ist, eine Beschwerdeinstanz zu erhalten, die außerhalb des Patentamtes selbst liegt, in ihrer Zusammensetzung aber eine gleiche Sachkunde sichert.

Die dritte Instanz soll das Reichsgericht in seiner bisherigen Zusammensetzung bleiben. Eine Zuziehung von Technikern ist nicht erforderlich, da in dieser Instanz nur die Rechtsfragen nachgeprüft werden sollen. Bei der Wichtigkeit der gewerblichen Schutzrechte glaubte die Kommission die Revisibilität für alle der gemischten Gerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen empfehlen zu sollen. Sie gelangt daher zu folgenden Vorschlägen:

12. Das Reichsgericht soll für die der gemischten Gerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen ohne Rücksicht auf den Streitwert als Revisionsinstanz zuständig sein.

13. Als Revisionsinstanz hat das Reichsgericht die reine Rechtsfrage zu prüfen, aber nicht den technischen Tatbestand nachzuprüfen.

Was nun schließlich die Vertretung der Parteien an diesen Sondergerichten anbetrifft, so ist es erforderlich, der Partei selbst und ihren technischen Angestellten ein Recht auf tatsächliche Aus-

führungen zu geben, weil ja gerade technische Fragen gewürdigt werden sollen. Da die Vorschläge der Kommission dahin gehen, die Streitsachen des gewerblichen Rechtsschutzes den ordentlichen Gerichten mit den angegebenen Modifikationen zu lassen, ist selbstverständlich der Anwaltszwang geblieben; denn auch die Verhandlung der Streitsachen des gewerblichen Rechtsschutzes ist im letzten Grunde eine Rechtsangelegenheit und verlangt prozessuale Garantien, die durch den Anwaltszwang gewährleistet sind. Es erscheint nicht erforderlich, Patentanwälte zur selbständigen Vertretung der Parteien vor den gemischten Gerichten zuzulassen, da sie die rein prozessuellen Fragen und die verschiedenen Rechtsfragen, die aus anderen Gebieten in die Patentprozesse hineinspielen, z. B. Singular-, Universalsukzession, Erbrecht usw., nicht beherrschen können. Die Kommission des deutschen Vereins empfiehlt daher einstimmig folgenden Vorschlag:

„In den Streitsachen, die bei den Sondergerichten für gewerblichen Rechtsschutz abhängig sind, haben die Parteien das Recht, neben dem Rechtsanwalt selbst aufzutreten und durch technische Angestellte oder Patentanwälte zu Wort zu kommen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist ein erheblicher Mangel des Verfahrens.“

Wenn diese Vorschläge hiermit der öffentlichen Diskussion übergeben werden, so richten wir hieran die Bitte: Möchten die Vertreter der chemischen Industrie sich recht zahlreich zu dem Kongreß in Leipzig einfinden. Denn nicht theoretische Erwägung allein, sondern vor allem die Erfahrung der Praxis soll uns den Weg zur Beseitigung der jetzt auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes schwer empfundene Mängel weisen.

Die Fettanalyse und die Fettchemie im Jahre 1907.

Von Dr. W. FAHRION.

(Eingeg. d. 24.3. 1908.)

(Schluß von Seite 1134)

Ranzigkeit, Fettoxydation,
Firnischemie.

V. Bouley¹³⁰) hat schon vor 12 Jahren erkannt, daß beim Ranzigwerden der Fette in erster Linie die ungesättigten Fettsäuren beteiligt sind. Er vermutet eine Hydrolyse derselben. R. Cohen¹³¹) hat durch eine Untersuchung ranzigen Rindertalg die Angabe von Gröger bestätigt gefunden, daß beim Ranzigwerden ein Zerfall der hochmolekularen Fettsäuren eintritt, unter Bildung von Capron-, Capryl- und Caprinsäure. Ryan und Marshall¹³²) glauben, daß das Ranzigwerden lediglich dem Luftsauerstoff zuzuschreiben sei. In einer Stickstoffatmosphäre wird gewöhnliches Olivenöl nicht

¹³⁰) Chem. Centralbl. 1907, II, 1100.

¹³¹) Chem.-Ztg. 31, 855.

¹³²) Chem. Centralbl. 1907, II, 852.